

Merkblatt Für das Abbrennen eines Osterfeuers

Für das Abbrennen eines Osterfeuers als Brauchtumsfeuer am Ostersonntag, 19.04.2025 bedarf es einer ordnungsbehördlichen Genehmigung. Ein entsprechender Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen spätestens bis zum **11.04.2025** bei der Gemeinde Krummhörn einzureichen.

Folgende Bestimmungen sind für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers zu beachten:

1. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass die Tiere in dem Material Unterschlupf finden. Das Material ist breitflächig in einer Höhe von höchstens 0,8 m abzulegen.
2. Das Material darf erst am Tag der Veranstaltung auf die Feuerstelle gelegt werden. Das Umsetzen des Materials soll Tieren, die bereits Unterschlupf gefunden haben, eine Fluchtmöglichkeit geben.
3. Das Feuer darf **nicht**

- bei langanhaltender, extrem trockener Witterung
- bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
- auf moorigem Untergrund
- im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
- auf Flächen besonders geschützter Biotope (Naturschutzgebiete)
- in besonderen Schutzzonen
- bei mehr als 150 m³ Brennholz

abgebrannt werden.

4. Beim Abbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - **100 m** zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder weicher Bedachung
 - **50 m** zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
 - **100 m** zu Energieversorgungsanlagen, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldflächen, Zelt- und Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - **50 m** zu Heiden, Wallhecken oder entwässerten Mooren
 - **300 m** zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl o.ä.) angefacht werden.
6. Das Osterfeuer muss unter ständiger Überwachung durch eine erwachsene Person stehen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein.
7. Es dürfen nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i.d.R. bis Mitternacht) abgebrannt sein. Ein darüber hinaus ggf. über mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
9. Es müssen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecken oder ähnliches) getroffen werden.
10. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert und niemand mehr als den Umständen entsprechend belästigt werden.
11. Auf trockenen Weiden ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Flächenbrand entsteht.
12. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.
13. Da Osterfeuer als Brauchtumsfeuer gelten, sind sie nur zulässig, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Private Feuer dürfen seit dem 01.04.2015 **nicht** mehr veranstaltet werden.

Den Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Gemeinde Krummhörn sowie der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zu Kontrollzwecken zu gewähren. Sollten diese Kontrollen ergeben, dass der Antrag unrichtige Angaben enthalten hat oder die vorgegebenen Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

Die Beachtung der Bestimmungen ist zwingend notwendig. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt und entsprechende Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.